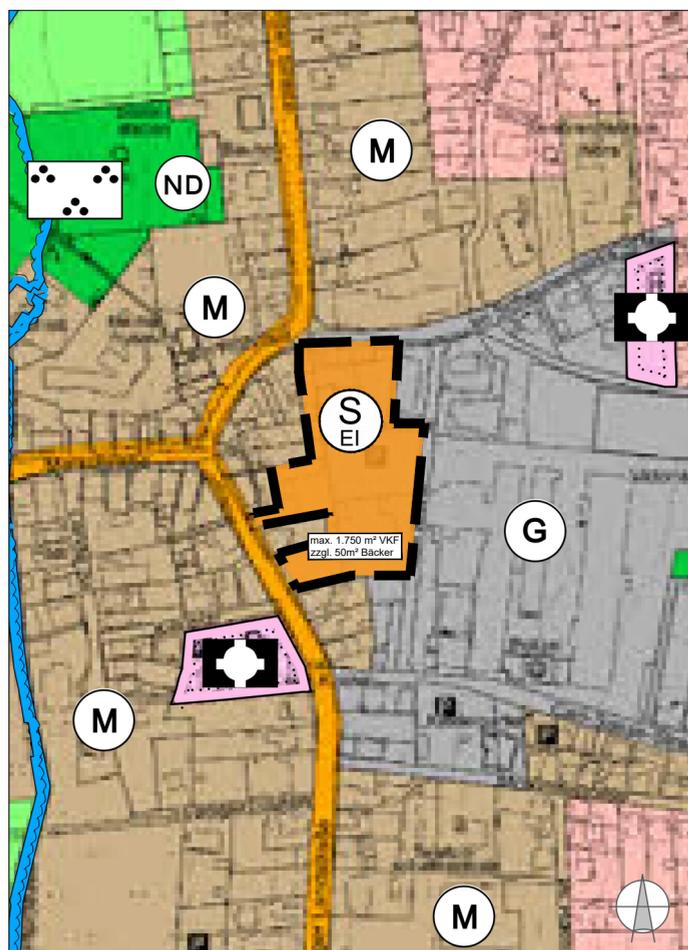


Alte Darstellung



Neue Darstellung

Darstellung gemäß § 5 Absatz 2 Baugesetzbuch

Änderung der Nutzung	Raster	Änderung nach Offenlegung
Änderungsbereich		
Gemischte Baufläche und Gewerbliche Baufläche in Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: großflächiger Einzelhandel		

Präambel und Ausfertigung
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung der nebenstehenden Darstellung und der Begründung beschlossen.

Rodenberg,
 (Samtgemeindebürgermeister)

Aufstellungsbeschluss
 Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rodenberg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rodenberg,
 (Samtgemeindebürgermeister)

Planunterlage
 Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 20.000
 Blatt-Nr.:
 Blattname:
 Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt
 Ausgabejahr:
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt am
 Az.:

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 20.000
 Blatt-Nr.:
 Blattname:
 Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –
 Ausgabejahr:
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –
 am
 Az.:

Planverfasser
 Der Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Büro Hempel und Tacke GmbH, Bielefeld.

Bielefeld,
 gez. D. Tacke
 (Planverfasser)

Beteiligung der Öffentlichkeit
 Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Rodenberg,
 (Samtgemeindebürgermeister)

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
 Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Rodenberg,
 (Samtgemeindebürgermeister)

Feststellungsbeschluss
 Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Rodenberg,
 (Samtgemeindebürgermeister)

Genehmigung des Flächennutzungsplanes
 Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ:.....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Stadthagen,
 (Landkreis Schaumburg, der Landrat)

Beitrittsbeschluss
 Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg,
 (Samtgemeindebürgermeister)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. S. 674) geändert worden ist;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309);

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am wirksam geworden.

Rodenberg,
 (Samtgemeindebürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

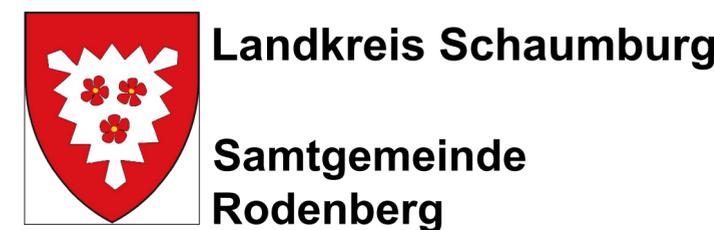
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg,
 (Samtgemeindebürgermeister)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg,
 (Samtgemeindebürgermeister)



53. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Lauenau Ortsmitte"

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte

M 1 : 20.000

Der Gesamtplan besteht aus dem Flächennutzungsplan und der Begründung.